

Antrag auf Mittelgewährung für Technische Hilfe aus

- dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

An das
Thüringer Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Technologie
Referat 35 „Verwaltungsbehörde der EU-Strukturfonds (EFRE)“
PSF 90 02 25
99105 Erfurt

1. Antragsteller

Name des Antragstellers

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Ansprechpartner (Name, Tel., Fax, E-Mail)

2. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Folgende Erläuterungen zum Vorhaben sind diesem Formular beizufügen

- Beschreibung des Vorhabens (Bezeichnung, Inhalt, Ziele, EU-Bezug)
- Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweis
- Ausgabenplanung nach Einzelpositionen
- Angaben zu den durch das Vorhaben Begünstigten
- Ausführungen zur Vergabe; soweit zutreffend
- Angaben zur Inanspruchnahme anderer Förderprogramme

3. Durchführungszeitraum

Beginn:

Ende:

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Anlage A zum Antrag

Gesetzliche Grundlagen (in den jeweils aktuellen Fassungen)

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (insbesondere Artikel 46) mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

„(1) Die Fonds können auf Initiative der Mitgliedstaaten die Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der operationellen Programme zusammen mit Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten für den Einsatz der Strukturfonds ... finanzieren.“

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den EFRE

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den ESF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999

Operationelles Programm für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen in den Jahren 2007 bis 2013

Operationelles Programm des Freistaats Thüringen für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Periode 2007 bis 2013

Zu beachten sind weiterhin insbesondere:

- das einschlägige Vergaberecht,
- die Ausschreibungskriterien gemäß Richtlinie zur Mittelstandsförderung und Berücksichtigung Freier Berufe sowie zum Ausschluss ungeeigneter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabe-Mittelstandsrichtlinie) vom 16.12.2010 einschl. aller Änderungen,
- die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen (De-minimis - Verordnung) sowie der Erlass des TMWTA zu Kleinbeihilfen vom 03.04.2009 soweit zutreffend,
- die ThürLHO und die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften in den jeweils aktuellen Fassungen.

Weitere zu beachtende Vorschriften

Das TMWAT und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen laut der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt. Es besteht die Verpflichtung zur Mitwirkung an den Prüfungen.

Alle Belege sind mindestens bis zum 31. Dezember 2021 (EFRE) bzw. zum 31. Dezember 2023 (ESF) aufzubewahren, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013 ist zwingend zu beachten.

Der Leitfaden für mit der Bewirtschaftung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 bis 2013 befassten Stellen ist zwingend zu beachten.

Anlage B zum Antrag

Zu beachtende Vorschriften im Rahmen der Vergabe

Es werden folgende Vergabearten unterschieden:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe.

Für die Anwendung einer der Vergabearten sind bestimmte Rahmenbedingungen zu beachten und Verfahren einzuhalten.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen an Dritte ist grundsätzlich die VOL/A zu beachten. Die VOL/A geht in der Regel von einer **Öffentlichen Ausschreibung** aus, die **ab einem Grenzwert von 193.000 € (ohne Umsatzsteuer) europaweit** erfolgen muss.

Eine **Beschränkte Ausschreibung** ist nur unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Sowohl die öffentliche als auch die beschränkte Ausschreibung erfordern ein formelles Verfahren mit festgelegten Fristen. Die Fristen sind bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen.

Besondere Sorgfalt ist auf den Vergabevermerk als zentralem Dokument eines ordnungsgemäßen Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens zu verwenden. In diesem sind fortlaufend

- die einzelnen Stufen des Verfahrens zu dokumentieren,
- die Maßnahmen und Feststellungen des Auftraggebers im Verfahren darzustellen sowie
- die einzelnen Entscheidungen zu begründen.

Unter ganz bestimmten Voraussetzungen ist nach der VOL/A auch eine **Freihändige Vergabe** möglich. Dies sind absolute Ausnahmefälle. Bei der Freihändigen Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchstabe i VOL/A gilt der mit 20.000 € (ohne Umsatzsteuer) festgesetzte Höchstwert.

Die Freihändige Vergabe bedeutet:

- formlose Preisermittlung durch Einholung von möglichst drei schriftlichen Vergleichsangeboten,
- schriftliche Dokumentation über eine telefonische Preisermittlung (unter Angabe des Anbieters, Gesprächspartners, Datums und Uhrzeit des Gesprächs),
- ausführliche Begründung zur Vergabeentscheidung, sofern der Auftrag nicht an den günstigsten Anbieter erteilt werden soll (die Wirtschaftlichkeit eines teureren Angebots muss ersichtlich sein).

Auf das seit 01. Mai 2011 gültige neue Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) wird hiermit explizit hingewiesen.

Für freiberufliche Leistungen ist die VOF zu beachten.